

Nachdem von der Fürstlich Reuß-Rußischen jüngeren Linie und der Königlich Sächsischen Regierung, zur weiteren Förderung der zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten bestehenden Verkehrsbeziehungen, der Bau einer von Schönberg an der Eisenbahnlinie Leipzig-Doy ausgehenden Eisenbahn nach Hirschberg an der Saale sowie die Abtretung des Fürstlich Reußischen Theiles der Schönberg-Schleizer Eisenbahn an die Königlich Sächsische Regierung vereinbart worden ist, haben zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
Höchstherrn Staatsrath Walther Engelhardt,

Seine Majestät der König von Sachsen
Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

welche unter Vorbehalt landesherrlicher Ratification nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische Regierung wird für Ihre Rechnung eine Eisenbahn von Schönberg nach Hirschberg an der Saale auf Grund des mit der Fürstlich Reußischen Regierung vereinbarten Projectes erbauen und nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der etwa später an deren Stelle tretenden Bestimmungen betreiben.

Hierzu ertheilt die Fürstlich Reußische Regierung für Ihr Staatsgebiet die Genehmigung.

Artikel 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung wird den Grund und Boden, welcher innerhalb Ihres Staatsgebietes zu den Bahn- und Stationsanlagen, zur Seiteneinnahme, zum Schneefang und zu Sicherheitsstreifen, sowie zu allen anderen aus Anlaß des Bahnbaues nöthigen Herstellungen, als Wegebauten, Correction von Wasserläufen, insgesam zu Bau- und Lagerplätzen auf die Dauer und zeitweilig gebraucht wird, der Königlich Sächsischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen und, insoweit es sich um dauernde Inanspruchnahme handelt, abgeräumt sowie frei von Oblasten ins Eigenthum übertragen, dergestalt, daß von der bannenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und sonstige Nebenentschädigungen nicht zu gewähren sind.

Artikel 3.

Beide Regierungen werden zu Gunsten des Unternehmens die in Ihren Gebieten geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen, soweit in dieser Beziehung besondere Verfügungen notwendig sind.